

## **„Totengräber der Republik“**

### **Zusammenfassung:**

Am 12. Januar 2020 veröffentlichte „Der Tagesspiegel“ online und in der Printversion sowie am 15. Januar 2020 die „Potsdamer Neuesten Nachrichten“ online und in der Printversion unter dem Titel „Totengräber der Republik“ einen Artikel, in dem es unter anderem heißt:

„Es geht um den Anspruch der Familie der Hohenzollern [...] um Mitsprache bei der musealen Darstellung der Hohenzollern in einem dem Adelsgeschlecht gewidmeten Museum im Charlottenburger Schloss.“

Mit Beschluss vom 12. Februar 2020 untersagte das Landgericht Berlin die Weiterverbreitung dieser Äußerung, da es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handele.



**Beschluss**  
**Einstweilige Verfügung**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- 1)  
- Antragsgegnerin -
- 2)  
- Antragsgegnerin -

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin am 12.02.2020 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Den Antragsgegnerinnen wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

**untersagt,**

die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

- 1) „Es geht um den Anspruch der Familie der ... um Mitsprache bei der musealen Darstellung der in einem dem Adelsgeschlecht gewidmeten Museum im Schloss.“

so wie geschehen unter [www de](http://www.de) seit dem 12.01.2020 und der Print-Ausgabe von des gleichen Tages sowie unter [www de](http://www.de) seit dem 15.01.2020 und der Print-Ausgabe von des gleichen Tages.

2. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin zu 1) 2/3 und die Antragsgegnerin zu 2) 1/3 zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

-

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richterin